

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens
„Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für
Kinder im Grundschulalter“
(Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG)
– Drucksache 19/17294 –**

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (§ 2 Satz 1 und Satz 1a – neu – GaFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, die Regelung zum Zweck des Sondervermögens zu ändern.

Zum Zweck des Sondervermögens wird in § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs bereits festgelegt, dass die Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gewährt werden. Insofern wird bereits der vorliegende Gesetzentwurf der Forderung des Bundesrates, dass das Sondermögen im Rahmen der zukünftigen Finanzhilfen des Bundes auch zum Erhalt und der qualitativen Verbesserung vorhandener Einrichtungen genutzt werden kann, gerecht. Regelungen zur Trägerschaft der betreffenden Einrichtungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme und die Forderungen des Bundesrates zur Kenntnis.

Zum Zweck des vorliegenden Sondervermögenserrichtungsgesetzes wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen. Finanzhilfen dienen der Mitfinanzierung von Investitionen im Aufgabenbereich der Länder und setzen verfassungsrechtlich einen Eigenanteil der Länder bei der Finanzierung der förderfähigen Investitionen voraus.

Zu Nummer 4

Gegenstand dieses Gesetzesentwurfs ist ausschließlich die Errichtung des Sondervermögens

